



- Abschrift -

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

**Firma**  
**Röben GmbH**  
**Postfach 1209**  
**26330 Zetel**

**Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
in Montabaur**

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Internet:  
<http://www.westerwaldkreis.de>  
E-mail:  
[Postmaster@westerwaldkreis.de](mailto:Postmaster@westerwaldkreis.de)

☎ - Durchwahl	Telefax-Durchwahl	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.:	Datum
02602/124-370	02602/124-287	<a href="mailto:Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de">Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de</a>	Olaf Glasner	7/70-144-10-10.180	25.08.2008

## Änderungsgenehmigung

**Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zum Brennen baukeramischer Erzeugnisse durch Austausch der bestehenden Brenntechnik durch eine solche neuerer Bauart (bestehend aus einem Trockner, einem Vorwärmer, einem Tunnelofen, einer Rauchgasfilteranlage, einer Tunnelofenwagen-Reinigungsanlage etc.) mit einer Produktionskapazität von 210 t/Tag sowie durch Erweiterung der Betriebszeiten von 0.00 bis 24.00 Uhr in der Gemarkung Bannberscheid, Flur 16, Flurstück 1586**

Gemäß §§ 16, 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.Ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV- vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl S. 2470) sowie in Verbindung mit § 4 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

**der Firma**  
**Röben GmbH**  
**Klein Schweinebrück 168**  
**26340 Zetel**



Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Austausch der bestehenden Brenntechnik durch eine solche neuer Bauart (bestehend aus einem Trockner, einem Vorwärmer, einem Tunnelofen, einer Rauchgasfilteranlage, einer Tunnelofenwagen-Reinigungsanlage etc.) mit einer Produktionskapazität von 210 t/Tag sowie durch Erweiterung der Betriebszeiten von 0.00 bis 24.00 Uhr in der Gemarkung Bannberscheid, Flur 16, Flurstück 1586 erteilt. Die bis dato der in Rede stehenden Anlage zugrundeliegenden Genehmigungsbescheide vom 27. November 1970 und vom 10. März 1978 bleiben im Übrigen unberührt.

## I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid als Bestandteile zugrundeliegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen), die Bestandteil dieses Bescheides sind, und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

### 1. Immissionsschutz und Arbeitsschutz:

1.1 Die Abgase des Brennofens sind über einen 30 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten.

1.2 Beim Betrieb des Brennofens dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 %, nicht überschreiten:

Quelle: Einzelkamin

Stoffe: - Gesamtstaub	40 mg/m <sup>3</sup>
- Fluor	5 mg/m <sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als SO <sub>2</sub>	480 mg/m <sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO <sub>2</sub>	500 mg/m <sup>3</sup>



Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

1.3 Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar hierher zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

1.4 Die im Abgas der Tunnelofenwagen-Reinigungsanlage enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf  $20 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

1.5 Im Abgasstrom der Entstaubungsanlagen des Tunnelofens und der Tunnelofenwagen-Reinigungsanlage ist jeweils eine Messeinrichtung anzuordnen, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung an staubförmigen Emissionen kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung).



Seite: 4

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

1.6 Bis zum 30. April eines jeden Jahres ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO<sub>2</sub> –Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO<sub>2</sub> – Emissionen entspricht.

1.7 Der anfallende Bruch von gebrannter Ware ist, soweit möglich, dem Produktionskreislauf wieder zuzuführen oder anderweitig schadlos zu verwerten.

1.8 Maschinen und Einrichtungen zur Bearbeitung von festen Stoffen einschließlich der Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung an den Aufgabe-, Austrags- oder Übergabestellen nicht möglich ist, sind die staubhaltigen Abgase zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

1.9 Entstehender Staub ist durch Lüftungstechnische Maßnahmen zu erfassen und gefahrlos abzuleiten. Putz- und Entgradeinrichtungen an Pressen sind in die Staubschutzmaßnahmen einzubeziehen.

1.10 Für die Reinigung der Arbeitsräume u. Betriebsanlagen dürfen nur Staubsauger u. Kehrsaugmaschinen verwendet werden, die von einer Prüfstelle als geeignet bezeichnet worden sind.

1.11 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte:

- a) nächstgelegenes Wohnhaus in der Jahnstraße
- b) nächstgelegene Büronutzung in der Straße „In der Beulbitz“
- c) nächstgelegene Büronutzung in der Straße „Auf der Heide“

darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

tags:	a) 50 dB(A)	b) 65 dB(A)	c) 65 dB(A)
nachts:	a) 35 dB(A)	b) 50 dB(A)	c) 50 dB(A)



Seite: 5

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem reinen Wohn- bzw. Gewerbegebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.12 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(A)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(A)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärmreduzierungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.



Seite: 6

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

1.13 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein.

Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

1.14 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend DIN 3101 „Schutzeinrichtungen“ zu versehen. Die Arbeits- und Verkehrsbereiche der programmgesteuerten Anlagenteile sind abzusichern (z.B. Abschrankung, Lichtschranke, Sicherheitsbügel, Totmannschaltung etc.), dass Personen weder durch Transporteinrichtungen noch durch herabfallende Lasten verletzt werden. Beim Einsatz von Endschaltern oder Lichtschranken darf das Wiedereinschalten der Anlage nur von einer Stelle aus erfolgen, von der auch die Gefahrenbereiche eingesehen werden. Die komplette Anlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen einer Abnahme zu unterziehen.

1.15 Anlagen, die automatisch anlaufen, müssen Warneinrichtungen haben, mit denen ein deutlich wahrnehmbares und in seiner Bedeutung erkennbares Signal gegeben werden kann.

1.16 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notshalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen.

1.17 An ständig besetzten Arbeitsplätzen in Räumen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux vorzusehen.



Seite: 7

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

- 1.18 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Arbeitszeit eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Arbeitsstättenrichtlinie „Lüftung“ (ASR 5) entnommen werden.
- 1.19 Der Bewegungsraum von Industrierobotern ist durch Endbegrenzungsschalter oder durch mechanisch verstellbare Anschläge zu begrenzen.
- 1.20 Bei Industrierobotern ist der Einrichtbetrieb bei wirksamen Schutzeinrichtungen von einem Platz außerhalb des abgesicherten Bereiches durchzuführen.
- 1.21 An jedem Kran müssen dauerhaft und leicht erkennbar die Angaben über die höchstzulässigen Belastungen angebracht sein.
- 1.22 Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen die kraftbewegten äußeren Teile schienengebundener und ortsfest betriebener Krane, ausgenommen Trag- und Lastaufnahmemittel, zu Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben.
- 1.23 Bei der Gefährdungsbeurteilung für kraftbetriebene Krane sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 1.24 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich anzuzeigen.



Seite: 8

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

## 2. Bau- und Wasserrecht:

2.1 Durch Eintragung einer Baulast ist sicherzustellen, dass die bebauten Teilflächen des/der Flurstücke 1585/1, 1585/20, 1585/10 1585/16, für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit gem. § 6 Abs. 3 LBauO zusammengefasst bleiben oder eine Grundstücksvereinigung durch das Katasteramt erfolgt. An Unterlagen ist für die Baulasteintragung 1 Grundbuchauszug der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen oder der Veränderungsnachweis nach erfolgter Grundstücksvereinigung.

2.2 Vor Baubeginn ist noch die Baubeschreibung Feuerungsanlage mit Bestätigung des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen.

2.3 Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2.4 Die Überwachung der konstruktiven Bauteile obliegt der beauftragten Prüffingenieurin / dem beauftragten Prüffingenieur. Auf die notwendigen rechtzeitigen Anzeigepflichten wird hingewiesen. Mit der Fertigstellung des Rohbaus ist der Abnahmebericht der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs vorzulegen.

2.5 Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 der Landesverordnung über Sachverständige vom 25.03.1997.

**Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.**

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.





Seite: 9

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

Der beauftragten Prüferin bzw. dem beauftragten Prüfer für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

2.6 Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebäudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.

2.7 Für die Bemessung und Ausführung der Schornstein- und Feuerungsanlagen ist die DIN 18160 maßgebend. Evtl. auftretende Fragen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin / dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu klären. Die Bauherrin oder der Bauherr muss sich gemäß § 79 Abs. 2 LBauO vor Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, der anderen Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten durch die zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin / den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen lassen.

2.8 Werbeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.9 Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.10 Das Brandschutzkonzept vom 20.05.2008 des Büro Marr u. Partner ist Bestandteil der Genehmigung. Dieses ist genau zu beachten und umzusetzen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine entsprechende Abnahmebescheinigung des Brandschutzgutachters vorzulegen.



Seite: 10

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

2.11 Die Dieseltankanlage ist vor Inbetriebnahme einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Eine Aufstellung der nach § 22 Anlagenverordnung zugelassenen Sachverständigen ist beigefügt.

## Hinweise:

Die materiell- und formellrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Die bei dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG weisen wir besonders hin. Hiernach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Reststoffe möglichst vermieden werden, unvermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die beigehefteten allgemeinen rechtlichen Hinweise sind, soweit für das Vorhaben von Bedeutung, bei Ausführung der Maßnahme entsprechend zu beachten.

## II.

### BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 28. März 2008, hier eingegangen am 4. April 2008, beantragt die Firma Röben GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Austausch der bestehenden Brenntechnik durch eine solche neuerer Bauart (bestehend aus einem Trockner, einem Vorwärmer, einem Tunnelofen, einer Rauchgasfilteranlage, einer Tunnelofenwagen-Reinigungsanlage etc.) mit einer Produktionskapazität von 210 t/Tag sowie durch Erweiterung der Betriebszeiten von 0.00 bis 24.00 Uhr in der Gemarkung Bannberscheid, Flur 16, Flurstück 1586. Das Vorhaben bedarf, als wesentliche Änderung, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.10 Sp. 1 des Anhangs zur 4.



Seite: 11

Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180

Datum: 25.08.2008

Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG) sowie einer Genehmigung nach § 4 Treibhausemissionshandlungsgesetz (TEHG). Auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin wurde auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 56008 Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung in 56422 Wirges sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als untere Bauaufsichtsbehörde und für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde sowie als untere Wasser- und Naturschutzbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Es handelt sich um eine UVP-pflichtige Anlage im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757).

Eine Prüfung nach § 3a UVP ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Genehmigungsbehörde gelangte nach sorgfältiger Prüfung gemäß § 16 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.



Seite: 12  
Aktenzeichen: 7/70-144-10-10.180  
Datum: 25.08.2008

## *Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

In Vertretung:

gez.

(Dr. Helmut Stadtfeld)